

Synopse

**Dritter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften -
vom 16.05.2012**

zur Änderung

**der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft
des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften - vom 24.01.2007**

- zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 15.12.2010 -

I. § 12 der Speziellen Ordnung erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§ 12 (zu § 26 Abs. 1 AII B)	§ 12 (zu § 26 Abs. 1 AII B)
Die Thesis ist Teil des Moduls 12, dem darüber hinaus eine mündliche Prüfung von 60 min. Dauer und ein Kolloquium zuzurechnen sind. In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls geht die Note der Thesis, die mindestens mit „E“ bewertet sein muss, mit einem Anteil von 60 Prozent und die der Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent ein.	Die Thesis ist Teil des Moduls 12 <u>28</u> , dem darüber hinaus eine mündliche Prüfung von 60 <u>45</u> min. Dauer und ein Kolloquium zuzurechnen sind. In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls geht die Note der Thesis, die mindestens mit „E“ bewertet sein muss, mit einem Anteil von 60 Prozent und die der Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent ein.

II. § 14 der Speziellen Ordnung erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 AII B)	§ 14 (zu § 26 Abs. 5 AII B)
Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss vier Wochen nach Bestehen der mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 3 Monate. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 angemessen.	Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss vier Wochen nach Bestehen der mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 3 Monate. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 angemessen. <u>Der Termin der mündlichen Prüfung wird binnen 6 Wochen nach Abgabe der Thesis ausgegeben.</u>

III. § 17 der Speziellen Ordnung erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AII B)	§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AII B)
Die Gesamtnote ergibt sich aus der doppelten Gewichtung des arithmetischen Mittels der Fach- und Referenzmodule und der einfachen Gewichtung der Thesis-Modulnote.	Die Gesamtnote ergibt sich aus der doppelten Gewichtung des arithmetischen Mittels der Fach- und Referenzmodule und der einfachen Gewichtung der Thesis-Modulnote. <u>Die Module 1 und 15 gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.</u>